

**agw-Stellungnahme zum  
„Überblick über die wichtigen  
Wasserbewirtschaftungsfragen  
in Nordrhein-Westfalen - Infor-  
mation der Öffentlichkeit gemäß  
§ 36 WHG und Art. 14, Abs. 1 (b)  
der Wasserrahmenrichtlinie“  
vom MKULNV**

Dr. Ulrich Oehmichen  
Bergheim, 20.06.2014

Am Erftverband 6  
50126 Bergheim

Tel. 02271 88-1339  
Fax 02271 88-1365

[www.agw-nw.de](http://www.agw-nw.de)  
[info@agw-nw.de](mailto:info@agw-nw.de)

Die Arbeitsgemeinschaft der Wasserwirtschaftsverbände NRW (**agw**) ist ein Zusammenschluss aus Aggerverband, Bergisch-Rheinischem-Wasserverband, Emschergenossenschaft, Erftverband, Linksniederrheinischer Entwässerungs-Genossenschaft, Lippeverband, Niersverband, Ruhrverband, Wahnbachtalsperrenverband, Wasserverband Eifel-Rur und dem Wupperverband im Bundesland Nordrhein-Westfalen (NRW) in Deutschland. Unsere Maxime: Wasserwirtschaft in öffentlicher Verantwortung. Die Verbände der **agw** decken etwa zwei Drittel der Fläche des Landes NRW ab. Sie betreiben 304 Kläranlagen mit rund 19 Mio. Einwohnerwerten sowie 35 Talsperren und sind für die Betreuung von rund 17.700 km Fließgewässer verantwortlich.

**Vorbemerkung:**

Die **agw** begrüßt die Vorlage des Überblicks über die wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen in NRW für die Öffentlichkeit. Die Wasserwirtschaftsverbände sind mit der Umsetzung der wasserwirtschaftlichen Gesamtkonzeption Rahmen der EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) im Bearbeitungsgebiet der nordrhein-westfälischen Anteile von Rhein und Maas betraut. Im Rahmen ihres gesetzlich festgelegten Aufgabenspektrums sind die Wasserwirtschaftsverbände in NRW auf allen Ebenen von der Landeslenkungsgruppe bis hin zu den regionalen Arbeitsgruppen aktiv beteiligt und tragen in großen Teilen zu einer erfolgreichen Umsetzung der WRRL in NRW bei.

Aus Sicht der Verbände sollte dieses vorgenannte Dokument die Grundlage dafür bilden, um für den nächsten, zweiten Bewirtschaftungsplan gemäß WRRL die Themenfelder für die Zielerreichung zu identifizieren und entsprechend Ihrer Bedeutung zu gewichten. Aus Sicht der **agw** ist es unstrittig, dass der gute ökologische Zustand bzw. das gute ökologische Potenzial vorrangig über Maßnahmen am Gewässer zu erreichen ist, sprich durch die Verbesserung der Gewässerstruktur und der Herstellung der hydraulischen und ökologischen Durchgängigkeit, z.B. durch das Strahlwirkungs- und Trittssteinkonzept. Die EU hat durch die Wasserrahmenrichtlinie 2000/60/EG sowie der Richtlinie 2008/105/EG und deren aktuelle Novelle 2013/39/EU Umweltqualitätsnormen für chemische Stoffe im Gewässer festgelegt, die durch die Oberflächengewässerverordnung des Bundes (OGewV) in deutsches Recht umgesetzt wurden. Die **agw** sieht in der Festsetzung von Umweltqualitätsnormen für chemische Stoffe zur Beschreibung des guten Zustands der Gewässer durch die EU und den Bund einen wichtigen Beitrag für einen nachhaltigen Schutz der Gewässer in den Mitgliedsstaaten. Leider werden im gesamten Text die Begriffe „Schadstoff“, „Mikroschadstoff“, „Spurenstoff“ und „prioritärer Stoff“ oft synonym gebraucht, ohne dass dabei auf den Zusammenhang des Begriffes mit dessen ordnungspolitischer Zuordnung eingegangen wird. Zum besseren Verständnis auch im Hinblick auf die Zielsetzung ist es notwendig, zwischen geregelten (Anhang 7 und 5 der OGewV) und den nicht gesetzlich geregelten Stoffen zu unterscheiden. In der Wasserrahmenrichtlinie wird von „prioritären Stoffen“ oder „prioritär gefährlichen Stoffen“ sowie von „gefährlichen Stoffen“ gesprochen. Auch ist in Anhang VIII der Wasserrahmenrichtlinie der Begriff „Schadstoff“ verwendet, der allerdings in Form von Stoffgruppen

genau definiert ist. In der Oberflächengewässerverordnung des Bundes wird ebenfalls von Schadstoffen gesprochen, in denen den von der EU vorgegebenen Stoffgruppen Einzelsubstanzen zugeordnet sind (Anlage 5). Vor diesem Hintergrund ist im gesamten Text die Begriffszuordnung noch einmal nachdrücklich zu überprüfen.

Bei den in NRW betrachteten Wasserkörpern handelt es sich überwiegend um Teile von international zu bewirtschaftenden Gewässern. Folglich kann aus Sicht der **agw** nur länder- und staatenübergreifend sinnvoll gehandelt werden. Voraussetzung für ein sinnvolles Konzept ist in jedem Fall die Erstellung eines Einleitungskatasters der betrachteten Stoffe und eine Abschätzung, welche Maßnahmen am wirksamsten zu einer Verringerung der Konzentrationen in den Gewässern beitragen können. Bedauerlicherweise ist uns die Bestandsaufnahme für die Flussgebiete in NRW - diese hätte gemäß § 4 (2) der OGewV bis zum 22. Dezember 2013 erstellt werden müssen - bis heute nicht bekannt.

Aus Sicht der **agw** kann die Zielerreichung nur sinnvoll mit einem ganzheitlichen Ansatz geschehen, der eine Vielzahl von Maßnahmen, auch ordnungspolitischer Art (z.B. Zulassungskriterien, Einsatzbeschränkungen, Verbote), umfasst. Hierzu haben die **agw**, der BWK-Landesverband NRW, der DWA-Landesverband NRW sowie der Städtetag und der Städte- und Gemeindebund NRW ein Memorandum vorgelegt, in dem die potenziellen Handlungsfelder für die Politik umfassend erörtert werden. Auch erscheint es sinnvoll, bei Stoffen, die über NRW hinaus eine Gewässerrelevanz besitzen, zu rechtlich verbindlichen und einheitlichen Vorgaben auf nationaler oder EU-Ebene zu kommen.

Auch ist festzustellen, dass die Erreichung aller Bewirtschaftungsziele, sprich die Erreichung des „Guten Zustands“ der Gewässer, innerhalb der Fristen der Wasserrahmenrichtlinie aus vielerlei natürlichen, technischen und letztlich auch nutzungsbedingten Gründen nicht in allen Wasserkörpern möglich sein wird. Dies betrifft insbesondere die gute chemische Qualität in vielen Grundwasserkörpern wegen der zu hohen Nitratbelastungen, sowie die Erreichung der UQN insbesondere für die Parameter Quecksilber in Biota und PAKs. Diese Parameter besitzen hinsichtlich der Einleitung in die Gewässer keine Kläranlagenrelevanz. Über diese Problematik sollte die Öffentlichkeit im Voraus informiert werden.

Zu den Vorschlägen der **agw** im Einzelnen:

**Zu Seite 1, „Einführung“, 2. Absatz:**

**agw-Vorschlag:** Nach letztem Satz ergänzen: „Nicht in allen Fällen wird es möglich sein, innerhalb der Fristen der WRRL die Bewirtschaftungsziele zu erfüllen. In diesen Fällen sind weniger strenge Bewirtschaftungsziele bzw.

Ausnahmen von den Bewirtschaftungszielen zu erreichen. Sie werden im Bewirtschaftungsplan festgelegt und begründet.

**Begründung:**

Den Bürgerinnen und Bürgern sollte die Problematik der Zielerreichung der WRRL vollumfänglich erläutert werden. Es ist heute schon absehbar, dass Bewirtschaftungsziele zumindest fristgerecht nicht erreicht werden können. (Milch, W.(2014): Anforderungen an die Aktualisierung der Bewirtschaftungspläne nach WRRL: Wasser und Abfall, H. 3/2014, S. 23-26).

Vor dem Hintergrund der in Absatz 3 der Einführung zu Recht betonten Steuerungswirkung der Bewirtschaftungspläne für den wasserwirtschaftlichen Vollzug ist dies eine unabdingbare Ergänzung. Es würde dem Ziel „so ein gemeinsames Verständnis über die zukünftige Wasserbewirtschaftung zu erreichen“ (s. S. 1, 6. Absatz) widersprechen, eine solche Aussage erstmalig in den Bewirtschaftungsplan 2021 aufzunehmen. Nicht zuletzt, weil die Prognose der Maßnahmenwirkungen bis 2027 schon Eingang in den Bewirtschaftungsplan 2015 finden soll.

**Zu Seite 2, Punkt 2 „Gewässersituation in Nordrhein-Westfalen“, 2.1 „Bäche, Flüsse und Seen“, 1. Absatz:**

**agw-Vorschlag:** Nach Satz 1 folgenden Satz einfügen: „In besonderen Fällen ist nach Artikel 4, Absatz 5, Buchstabe a-d der WRRL auch die Festlegung weniger strenger Umweltziele vorgesehen“.

**Begründung:**

Den Bürgerinnen und Bürgern sollte die Problematik der Zielerreichung der Wasserrahmenrichtlinie vollumfänglich erläutert werden.

**Zu Seite 2, Punkt 2 „Gewässersituation in Nordrhein-Westfalen“, 2.1 „Bäche, Flüsse und Seen“:**

**agw-Vorschlag:** Die beiden Absätze „Der chemische Zustand“ und „Ökologischer Zustand und ökologisches Potenzial“ sollten in ihrer Reihenfolge getauscht werden.

**Begründung:**

Damit wäre die Schwerpunktsetzung der Wasserrahmenrichtlinie auf die Verbesserung des Zustands der biologischen Qualitätskomponenten korrekt wiedergegeben.

**Zu Seite 2, Punkt 2 „Gewässersituation in Nordrhein-Westfalen“, 2.1 „Bäche, Flüsse und Seen“, 4. Absatz, 1. Zeile:**

**agw-Vorschlag:** Rechtliche Prüfung des Begriffes „Schadstoff“

**Begründung:**

In der WRRL wird von „prioritären Stoffen“ oder „prioritär gefährlichen Stoffen“ sowie von „gefährlichen Stoffen“ gesprochen. In Anhang VIII der Wasser-Rahmenrichtlinie der Begriff „Schadstoff“ verwendet. In der Oberflächengewässerverordnung des Bundes wird ebenfalls von Schadstoffen gesprochen, in denen den von der EU vorgegebenen Stoffgruppen Einzelsubstanzen zugeordnet sind.

Es sollte im Text klargestellt sein, ob es sich um einen rechtlich mit Inhalten belegten Begriff handelt. Wir schlagen vor, den im Anhang 7 der OGewV genannten Begriff „Umweltqualitätsnormen für prioritäre Stoffe“ zu verwenden.

**Zu Seite 2, Punkt 2 „Gewässersituation in Nordrhein-Westfalen“, 2.1 „Bäche, Flüsse und Seen“, 4. Absatz, 4. Zeile:**

**agw-Vorschlag:** Nach dem Wort Siedlungsgebieten sind die Worte „sowie geogene und natürliche Hintergrundbelastungen“ einzufügen.

**Begründung:**

Diese Ergänzung würde die Situation bei einigen Schwermetallen sowie beim Eintrag von PAKs - als Ergebnis aller Verbrennungsprozesse - umfassender beschreiben.

**Zu Seite 2, Punkt 2 „Gewässersituation in Nordrhein-Westfalen“, 2.1 „Bäche, Flüsse und Seen“, 6. Absatz:**

**agw-Vorschlag:** Informationen zu Eintragspfaden von Quecksilber in die Gewässer ergänzen.

**Begründung:**

Bei den vorher beschriebenen Spurenstoffen sind Eintragsquellen genannt. Wegen der Kohärenz sollte dies auch beim Quecksilber erfolgen.

**Zu Seite 3, Punkt 2. „Gewässersituation in Nordrhein-Westfalen“, 2.1 „Bäche, Flüsse und Seen“, 1. Absatz, 6. Zeile:**

**agw-Vorschlag:** Der Begriff Pflanzenschutzmittel sollte durch den Begriff „Pestizide“ ersetzt werden.

**Begründung:**

Die zu beschreibende Gruppe ist wesentlich umfangreicher und umfasst z.B. auch Schädlingsbekämpfungsmittel und Saatbeizmittel, die in Summe mit dem Begriff „Pestizide“ eindeutiger beschrieben werden.

**Zu Seite 3, Punkt 2 „Gewässersituation in Nordrhein-Westfalen“, 2.1 Bäche, Flüsse und Seen, 1. Absatz, die letzten beiden Sätze:**

**agw-Vorschlag:** Aufnahme der Landwirtschaft und der geogenen Hintergrundbelastung als weitere potenzielle Eintragspfade.

**Begründung:**

Kupfer wird in der Landwirtschaft als Wachstumsregulator eingesetzt. Cadmium ist bekanntermaßen als Verunreinigung in Mineraldünger in erhöhten Mengen enthalten, kann aber auch geogen bedingt in erhöhten Konzentrationen auftreten.

**Zu Seite 3, Punkt 2 „Gewässersituation in Nordrhein-Westfalen“, 2.1 „Bäche, Flüsse und Seen“, 2. Absatz:**

**agw-Vorschlag:** Der Absatz sollte um die Option zur Verwirklichung weniger strenger Umweltziele nach Artikel 4, Absatz 5, Buchstabe a-d ergänzt werden.

**Begründung:**

Anpassung an die Vorgaben der WRRL.

**Zu Seite 4, Punkt 2 „Gewässersituation in Nordrhein-Westfalen“, 2.2 „Grundwasser“, 1. Absatz, 3. Zeile:**

**agw-Vorschlag:** Ersatz des Begriffs „Schadstoffe“ durch „Stoffeinträge“.

**Begründung:**

Siehe oben.

**Zu Seite 4, Punkt 2 „Gewässersituation in Nordrhein-Westfalen“, 2.2 „Grundwasser“, 1. Absatz, Sätze 2 und 3:**

**agw-Vorschlag:** Überarbeitung.

**Begründung:**

Die beiden Sätze suggerieren, dass die Stickstoffeinträge erst in Zukunft zu einem Problem erwachsen. Das ist falsch. Bereits heute gibt es große Grundwasserbereiche in NRW, die den Nitratschwellenwert erheblich überschreiten und deren Einhaltung auch 2015 nicht zu erwarten ist. Die Thematik sollte deshalb im Text neu aufgearbeitet und formuliert werden. Auch sollte an dieser Stelle auf neue potenzielle Gefahrenquellen, wie der Aufbringung von Gärresten aus der Biogasproduktion, hingewiesen werden.

Nach Angaben des Wasserverbandtags Niedersachsen hat dies dort bereits in vielen Grundwasserleitern zu einer Trendumkehr bei der Belastung und damit zu wieder ansteigenden Nitratgehalten im Grundwasser geführt. Anzumerken ist auch, dass die UQN für Nitrat rein humantoxikologisch abgeleitet ist, die natürlichen Gehalte aber wesentlich niedriger liegen müssten.

**Zu Seite 4, Punkt 2 „Gewässersituation in Nordrhein-Westfalen“, 2.3 „Fazit“,  
Letzter Absatz:**

**agw-Vorschlag:** Diesem Absatz sollte der folgende Satz vorangestellt werden.  
„In den letzten Jahrzehnten hat sich die chemische und ökologische Qualität der Gewässer deutlich verbessert. Verantwortlich dafür sind erhebliche Investitionen in die kommunale, industrielle und gewerbliche Abwasserreinigung, erweiterte Vorschriften für Indirekteinleiter und für den Umgang mit Chemikalien, das Verbot bzw. die Formulierung von Einsatzbeschränkungen von Chemikalien sowie ein effizienter Vollzug durch die Behörden. Wegen des durch die WRRL erheblich ausgeweiteten Umfangs an Bewertungskriterien für die Gewässergüte steht die Wasserwirtschaft vor neuartigen Herausforderungen. Bis zur Erreichung der Ziele der EU-Wasserrahmenrichtlinie ist deshalb noch viel Arbeit zu leisten.“

**Begründung:**

Dem Bürger sollte der Erfolg der bisherigen Anstrengungen, die er größtenteils über Steuern und Gebühren bezahlt hat, auch vermittelt werden.

**Zu Seite 5, Punkt 3 „Stand der Umsetzung im ersten Bewirtschaftungszyklus“, 3. Absatz:**

**agw-Vorschlag:** Dieser Absatz berücksichtigt nicht die seit Jahrzehnten laufenden Kooperationen zwischen Wasserwirtschaft und Landwirtschaft in Wasserschutz- und Wassereinzugsgebieten. Diese Initiative sollte hinreichend gewürdigt werden.

**Begründung:**

Die für die Zukunft projizierte Beratungsinitiative ist bereits seit vielen Jahren, vor allem in Wasserschutzgebieten, durch Initiative der NRW-Wasserwirtschaft gelebte Praxis. Es wäre an dieser Stelle auch sinnvoll, eine Erfahrungsbilanz zu ziehen, um die Frage der Zielerreichung bei der Nitratbelastung in den Gewässern realistisch einschätzen zu können.

**Zu Seite 5, Punkt 3 „Stand der Umsetzung im ersten Bewirtschaftungszyklus“, 5. Absatz: agw-Vorschlag:** Nach letztem Satz ergänzen: „Allerdings ist aufgrund der Erfahrungen bei der Umsetzung des laufenden Maßnahmenprogramms bereits erkennbar, dass es nicht in allen Fällen möglich sein wird, innerhalb der Fristen der WRRL die Bewirtschaftungsziele zu erreichen. Das wird bei der Bewirtschaftungsplanung im Zusammenhang mit der Überprüfung der Erreichung der Bewirtschaftungsziele zu berücksichtigen sein. Dies betrifft aus Sicht der **agw** insbesondere die gute chemische Qualität in vielen Grundwasserkörpern, sowie die Erreichung der UQN insbesondere für die Parameter Quecksilber in Biota, PAKs und Nickel.“

**Begründung:**

Den Bürgerinnen und Bürgern sollte die Problematik der Zielerreichung der WRRL vollumfänglich erläutert werden. Es ist heute schon absehbar, dass Bewirtschaftungsziele zumindest fristgerecht nicht erreicht werden können (s. u. a. Milch, W.(2014): Anforderungen an die Aktualisierung der Bewirtschaftungspläne nach WRRL: Wasser und Abfall, H. 3/2014, S. 23-26).

**Zu Seite 6, Punkt 3 „Stand der Umsetzung im ersten Bewirtschaftungszyklus“, Abbildung 2:**

**agw-Vorschlag:** Der Punkt „Verringerung der Nährstoffeinträge“ sollte überarbeitet werden.

**Begründung:**

Die Thematik der Verringerung landwirtschaftlicher Nährstoffeinträge sollte differenziert betrachtet werden. An dieser Stelle ist es sinnvoll, die Eintragspfade Mineraldünger, Gülle und Gärreste aus Biogasanlagen zu differenzieren, um den jeweiligen Stand der Planungen erkennen zu können.

**Zu Seite 7, Punkt 4.1.1 „Wie kann eine Verbesserung der Gewässerstrukturen erreicht werden?“, 1. Absatz, letzter Satz:**

**agw-Vorschlag:** Hier sollte wie schon an anderer Stelle noch auf die Option der Festlegung weniger strenger Umweltziele hingewiesen werden. Es ist zu prüfen, ob zur Thematik „Festlegung weniger strenge Umweltziele und Ausnahme von Bewirtschaftungszielen“ als neues Kapitel 4.4. eingefügt werden soll. In diesem könnte man darstellen, bei welchen Belastungsbereichen eine flächendeckende Zielerreichung unwahrscheinlich ist und wie das Land im Zuge der Bewirtschaftungspläne damit umgehen wird.

**Begründung:**

Aufgreifen der Erkenntnisse aus dem bisherigen Umsetzungsprozess.

**Zu Seite 7, Punkt 4.1.1 „Wie kann eine Verbesserung der Gewässerstrukturen erreicht werden?“, 2. Absatz, vorletzter Satz:**

**agw-Vorschlag:** Folgender Satz ist zu ergänzen: „ Zur Lösung des als Umsetzungs Hindernis erkannten Problems der Bereitstellung der für die Gewässerentwicklung erforderlichen Flächen werden neue Ansätze entwickelt.“

**Begründung:**

Die Erkenntnisse aus der bisherigen Umsetzung erfordern entsprechende Maßnahmen wie unter Punkt 3 bereits angekündigt.

**Zu Seite 9, Punkt 4.1.4 „Interaktion HWRM-RL – WRRL“, 1. Absatz, 3. Satz:**



**agw-Vorschlag:** „Doch schon jetzt ist es notwendig (...) zu erkennen und sowohl bei der WRRL-Bewirtschaftungsplanung als auch bei der HWRM-RL-Maßnahmenplanung zu berücksichtigen.“

**Begründung:**

Vervollständigung der Aussage. Berücksichtigungspflicht besteht in beide Richtungen.

**Zu Seite 9, Punkt 4.2.1 „Minderung von Nährstoffeinträgen in das Grundwasser und in die Oberflächengewässer“, 1. Absatz, 2. Satz:**

**agw-Vorschlag:** Klarstellung, um welche Orientierungswerte für Ammonium-Stickstoff und Gesamtposphor es sich handelt.

**Begründung:**

In der geltenden Oberflächengewässerverordnung des Bundes in Anlage 6 gibt es für die beiden angesprochenen Parameter lediglich „Kenngroßen“ für die Beschreibung des „sehr guten ökologischen Zustands“ und des „sehr guten ökologischen Potenzials“. Deren Erreichung ist von der Wasserrahmenrichtlinie allerdings gar nicht gefordert, dort wird jeweils auf den „guten Zustand“ bzw. das „gute Potenzial“ rekurriert.

**Zu Seite 10, Punkt 4.2.1 „Minderung von Nährstoffeinträgen in das Grundwasser und in die Oberflächengewässer“, 2. Absatz, 3. Satz:**

**agw-Vorschlag:** Bei den Nährstoffeinträgen ist auch P zu nennen. „Für den zweiten Bewirtschaftungszyklus (...) zur Reduktion der Stickstoffüberschüsse und der P-Einträge intensiviert werden. Gewässerrandstreifen sind hierfür ein geeigneter Ansatz.“

**Begründung:**

Im Zusammenhang mit Landwirtschaft und Nährstoffausträgen ist auch P zu nennen, das auf der Seite vorher ja als wichtiges Bewirtschaftungsthema genannt worden ist.

**Zu Seite 10, Punkt 4.2.2 „Schadstoffe im Wasser eliminieren“: Überschrift korrigieren:**

**agw-Vorschlag:** Schädliche Konzentrationen von „Prioritären Stoffen“ sowie von „flussgebietsspezifischen Schadstoffen“ im Wasser verringern (entsprechend den Anlagen 5 und 7 der OGewV).

**Begründung:**

Wenn Schadstoffe in den Wasserkreislauf gelangt sind, lassen sie sich daraus nicht mehr zu 100% eliminieren. Eine Restkonzentration wird bei jeder bislang bekannten verfahrenstechnischen Maßnahme verbleiben. Für eine vollständige Beseitigung eines Stoffes bedarf es eines Anwendungsverbots und dessen

Kontrolle. Auch fehlt in diesem Kapitel die Differenzierung der EU-Wasserrahmenrichtlinie zwischen Prioritären Stoffen und prioritär gefährlichen Stoffen. Erstere sind in ihrer Einleitung bis zur Erreichung rechtlich festgesetzter Umweltqualitätsnormen zu begrenzen, letztere in ihrer Einleitung zu stoppen.

**Zu Seite 11, Punkt 4.2.2 „Schadstoffe im Wasser eliminieren“, 1. Spiegelstrich:**

**agw-Vorschlag:** Klarstellung.

***Begründung:***

An dieser Stelle sollte konkret ausgeführt werden, um welche Stoffe es sich genau handelt.

**Zu Seite 11, Punkt 4.2.2 „Schadstoffe im Wasser eliminieren“, 2. Spiegelstrich:**

**agw-Vorschlag:** Klarstellung.

***Begründung:***

Die Bewirtschaftungsziele sind mit der Formulierung von Umweltqualitätsnormen festgelegt. Folglich ist der Begriff „... rechtlich noch nicht geregelt...“ an dieser Stelle widersinnig. Auch ist nicht zu entnehmen, um welche Stoffe es sich handelt und was der Grund für die Eilbedürftigkeit ist, Stoffe, die „rechtlich noch nicht geregelt“ sind, hier zu erfassen. Wie ist die Notwendigkeit von Maßnahmen zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele in den festgelegten Fristen zu begründen?

**Zu Seite 11, Punkt 4.2.2 „Schadstoffe im Wasser eliminieren“, 3. Spiegelstrich:**

**agw-Vorschlag:** Klarstellung.

***Begründung:***

Der erste Satz des 3. Spiegelstrichs macht keinen Sinn, da im Bereich einer Einleitungsstelle aus kommunalen Kläranlagen i.d.R. immer ein bedeutender Anteil der Wassermenge aus der Kläranlage stammt. Entscheidend sind vielmehr die Konsequenzen dieser Einleitung für die ökologische Qualität (Zustand der biologischen Qualitätskomponenten) des jeweiligen Wasserkörpers. Auch ist der Begriff „Vielfach“ unbestimmt und sollte präzisiert werden.

**Zu Seite 11, Punkt 4.2.2 „Schadstoffe im Wasser eliminieren“, 3. Absatz:**

**agw-Vorschlag:** Klarstellung.

***Begründung:***

Der **agw** ist kein belastbarer Nachweis bekannt, dass die Erreichung der Bewirtschaftungsziele für die biologischen Qualitätskomponenten Maßnahmen in Bezug auf diese bisher nicht geregelten Stoffe erforderlich machen. Ebenso ist von einer Beeinträchtigung der Wassernutzung für Trinkwasserzwecke durch Schadstoffe nichts bekannt.

**Zu Seite 11, Punkt 4.2.2 „Schadstoffe im Wasser eliminieren“, 6. Absatz:**  
**agw-Vorschlag:** Klarstellung und Ergänzung.

***Begründung:***

Die **agw** vermisst bezüglich der Erreichung der UQN für flussgebietspezifische Stoffe die Einbindung in ein Gesamtkonzept. Da es sich bei den in NRW betrachteten Wasserkörpern überwiegend um Teile von international zu bewirtschaftenden Gewässern (Rhein und Maas) handelt, kann aus Sicht der **agw** nur länder- und staatenübergreifend sinnvoll gehandelt werden. Voraussetzung für ein sinnvolles Konzept wäre ein Einleitungskataster der betrachteten Stoffe und eine Abschätzung, welche Maßnahmen am wirksamsten zu einer Verringerung der Konzentrationen in den Gewässern beitragen können. Dieses Ziel kann sinnvoll nur mit einem ganzheitlichen Ansatz, umfassend eine Vielzahl von Maßnahmen auch ordnungspolitischer Art (z.B. Zulassungskriterien, Einsatzbeschränkungen, Verbote) und auf Einzugsgebietsebene geschehen. Hierzu haben die **agw**, der BWK-Landesverband NRW, der DWA-Landesverband NRW sowie der Städtetag und der Städte- und Gemeindebund NRW ein Memorandum vorgelegt, in dem die potenziellen Handlungsfelder für die Politik umfassend erörtert werden. Voraussetzung ist darüber hinaus eine Entscheidung über die zu erreichenden Reduktionsziele (Frachtreduzierungen).

Auch erscheint es sinnvoll, bei Stoffen, die über NRW hinaus eine Gewässerrelevanz besitzen, zu rechtlich verbindlichen und einheitlichen Vorgaben auf nationaler oder EU-Ebene zu kommen.

**Zu Seite 12, Punkt 4.3 „Andere anthropogene Auswirkungen auf Oberflächengewässer und das Grundwasser“, 6. Absatz:**

**agw-Vorschlag:** Klarstellung

***Begründung:***

Grundsätzlich ist anzumerken, dass man sich bei den in diesem Kapitel betrachteten Schwermetallen bereits im Bereich der natürlichen Hintergrundbelastung bewegt, d.h. sinnvolle technische Maßnahmen im Grunde nicht zu definieren sind.

Auch ist im Text nicht ersichtlich, welche „stofflichen Änderungen“ durch klimatische Veränderungen zu erwarten sind. Dies sollte an dieser Stelle erläutert werden.

**Zu Seite 12, Punkt 4.3 „Andere anthropogene Auswirkungen auf Oberflächengewässer und das Grundwasser“, 8. Absatz:**

**agw-Vorschlag:** Bestehende Lösungsansätze darstellen.

**Begründung:**

Der Satz „Dabei sind Lösungen zu finden, die konkurrierende Nutzungsanforderungen berücksichtigen, (...)“ bleibt hinter der gelebten Praxis in NRW zurück. Die Lösungsansätze existieren bereits in den Verbandsgebieten und spiegeln sich im Aufgabenspektrum der Wasserwirtschaftsverbände wider. Diese Strukturen gilt es zu stärken und in ihrer Aufgabenwahrnehmung zu unterstützen.

**Zu Seite 13, Punkt 5 „Spezifische wichtige Wasserbewirtschaftungsfragen der Flussgebiete“, 2. Spiegelstrich:**

**agw-Vorschlag:** Klarstellung des Stoffbegriffes

**Begründung:**

Im gesamten Text werden die Begriffe Schadstoff, Mikroschadstoffe, Spurenstoff, prioritärer Stoff oft synonym gebraucht, ohne auf die ordnungspolitischen Vorgaben einzugehen. In der Wasserrahmenrichtlinie wird von prioritären Stoffen oder prioritär gefährlichen Stoffen sowie von gefährlichen Stoffen gesprochen. Auch ist in Anhang VIII der Wasserrahmenrichtlinie der Begriff Schadstoff verwendet, der allerdings in Form von Stoffgruppen genau definiert ist. In der Oberflächengewässerverordnung des Bundes wird ebenfalls von Schadstoffen gesprochen, in denen den von der EU vorgegebenen Stoffgruppen Einzelsubstanzen zugeordnet sind (Anlage 5). Hier ist im gesamten Text die Begriffszuordnung noch einmal nachdrücklich zu überprüfen. Vor diesem Hintergrund ist auch nicht erkennbar, wieso unter Punkt 5.1 Flussgebietseinheit Rhein die Reduzierung der Stoffeinträge aus Punktquellen gleichwertig zur Reduzierung der diffusen Einträge gesehen wird.

**Zu Seite 15, Punkt 5.2 „Flussgebietseinheit Weser“, 3. Tabellenzeile:**

**agw-Vorschlag:** Ergänzung bezüglich der Kooperation mit den anderen betroffenen Bundesländern

**Begründung:**

Die stoffliche Belastung der Weser teilt sich auf die Bundesländer Thüringen, Hessen, NRW, Niedersachsen und Bremen auf. Der Beitrag von NRW sollte im Rahmen der am meisten erfolgversprechenden Maßnahmen erfolgen. Es wäre an dieser Stelle auch interessant zu erfahren, wie die Schwerpunktsetzung zwischen den Bundesländern von statten geht.

**Zu Seite 17, Punkt 5.4 „Flussgebietseinheit Maas“, 2. und 3. Tabellenzeile:**

**agw-Vorschlag:** Klarstellen, in welche Zeile die organischen Stoffe einzugruppiert sind.

**Begründung:**

Sowohl in Zeile 2 „Klassische Verunreinigungen“ als auch in Zeile 3 „Sonstige Verunreinigungen“ wird von organischen Stoffen oder von organischen Mikroverunreinigungen gesprochen. Der Unterschied ist nicht ersichtlich und sollte erläutert werden.

Hieran schließt sich die Frage, für welche Stoffe Handlungsbedarf bei punktförmigen Einleitungen von Kläranlagen besteht. Diese sollten im Text benannt werden.

**Zu Seite 18, Punkt 6 „Zusammenfassung“, 5. Absatz:**

**agw-Vorschlag:** Maßnahmenkatalog auf gesetztes- und ordnungspolitische Maßnahmen ausdehnen

**Begründung:**

Die aufgezählten Maßnahmen rekurrieren ausschließlich auf technische Maßnahmen mit dem Schwerpunkt der punktförmigen Einleitungen. Dies ist nicht zielführend, da aus Sicht der **agw** eine wesentlich umfassendere Maßnahmenpalette erforderlich ist, um den ökologischen Zustand der Gewässer langfristig zu verbessern. Dazu gehören eine nachhaltige Chemikalienpolitik, Einsatzbeschränkungen, Substitution und Verbote von bestimmten Stoffen sowie die Berücksichtigung von diffusen Einleitungen. Um die nach der WRRL geforderte kostengünstigste Maßnahmenkombination definieren zu können, schlägt die **agw** vor, zu den betrachteten Stoffen Einleitungskataster zu erstellen mit dem Ziel, die Wirksamkeit von Maßnahmen im Gewässer belastbar abschätzen zu können.

**Zu Seite 18, Punkt 6 „Zusammenfassung“, nach dem 5. Absatz neuen Absatz einfügen:**

**agw-Vorschlag:** Die Erreichung aller Bewirtschaftungsziele innerhalb der Fristen der WRRL wird aus vielerlei natürlichen, technischen und letztlich auch nutzungsbedingten Gründen nicht in allen Wasserkörpern möglich sein. Insofern ist es erforderlich, die realisierbaren Maßnahmen festzulegen und die maßgeblichen Gründe für die nicht erreichbaren Verbesserungen, dem rechtlichen Rahmen des WHG entsprechend, darzulegen. Eine besondere Bedeutung kommt in diesem Zusammenhang einer einzugsgebietsbezogenen Betrachtung der maßgeblichen Belastungen und deren Eintragspfade zur Festlegung der kosteneffizienten und letztlich auch zielführenden Maßnahmen zu.

**Begründung:**

Dieser Punkt fehlt in der Zusammenfassung.